



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Tobias Rausch (AfD)
Mitglied des Landtages Daniel Roi (AfD)
Mitglied des Landtages Ulrich Siegmund (AfD)

„Deutschland verrecke!“ zum Morgen - Aufklärung über die staatliche Förderung des links- extremen Senders Radio Corax

Kleine Anfrage - **KA 8/1893**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium
für erstellt von der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Städter-Möbius

***Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word
als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

(Ausgegeben am 11.01.2024)

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Mitglied des Landtages Tobias Rausch (AfD)

Mitglied des Landtages Daniel Roi (AfD)

Mitglied des Landtages Ulrich Siegmund (AfD)

„Deutschland verrecke!“ zum Morgen - Aufklärung über die staatliche Förderung des linksextremen Senders Radio Corax

Kleine Anfrage - KA 8/1893

Vorbemerkung der Mitglieder des Landtages

Radio Corax bietet Linksextremisten via Rundfunk und Internetangebot eine Plattform und verbreitet dazu unter anderem sogenannte „Antifa-News“. Immer wieder kommen Vertreter linksextremistischer Organisationen wie der Interventionistischen Linke (IL) oder der links-extremistische Gewalttäter unterstützenden Roten Hilfe direkt zu Wort. So sendete Radio Corax Solidaritätsadressen mit der „Hammerbande“ um Lina E. Beispielhaft verbreitet Radio Corax hierzu Statements der Roten Hilfe, wonach es sich bei dem staatsanwaltlichen Vorgehen um ein „Mittel der staatlichen Repression“ handle „zur Einschüchterung einer linken Bewegung“. Es solle „verhindert werden, dass es organisierte, handlungsfähige, politische linke Strukturen gibt“. Die Aussagen wurden seitens Radio Corax weder kritisiert noch eingeordnet. Stattdessen behauptet der Mitarbeiter von Radio Corax gesprächseröffnend, dass „der Vorwurf der Bildung einer kriminellen Vereinigung ein Konstrukt ist, dass oft gegen Linke verwendet wird. Die Strafen sind relativ saftig und geeignet für Repressionen.“ Zur Einordnung: Lina E. wurde am 31.05.2023 vom Oberlandesgericht Dresden als Mitglied der „Hammerbande“ wegen mitgliedschaftlicher Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung und schwerer Gewaltverbrechen zu einer Haftstrafe von fünf Jahren und drei Monaten verurteilt. Der auf die Positionierung von Linksextremismus und Gewalt im Programm von Radio Corax entfallende Anteil ist anhaltend signifikant. So verbreitete Radio Corax in der „CORAX Morgenmusik“ Aufrufe „gegen den aufhaltsamen Aufstieg der AfD“, vermeintliche „Polizeigewalt“ und „Brutalität der Polizei“ und der Darstellung, dass es sich bei Einsätzen der Polizei um „(Macht-)Demonstrationen der CDU“ handle. Von den Hörern wurden im Beitrag von Radio Corax „RIOTs“ gefordert, d. h. Aufstände und Krawalle. Gesendet wurde ferner die Aufforderung zur Zerstörung Deutschlands. So verbreitete Radio Corax ohne Kommentierung die Darstellung „Deutschland bleibt immer das größte Problem. Für jedes Problem gibt es eine Lösung. Deutschlandzerstörung!“ verbunden mit dem mehrfachen Skandieren von „Deutschland verrecke!“. In einem weiteren Beitrag wurde die Brandlegung staatlicher Einrichtungen („das Sozialamt brennt“) und die Gewalttätigkeit gegen Behördenbedienstete („und dem Sachbearbeiter die Nase bricht“) glorifiziert. Zur Einhaltung der gesetzlichen Regelungen unterliegen Rundfunkveranstalter und Telemedien bekanntermaßen der staatlichen Aufsicht. Insbesondere sind die Veranstalter in ihren Rundfunkprogrammen und in ihren Sendungen an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden und haben zur Verwirklichung der freiheitlich demokratischen Grundordnung beizutragen (§ 3 Abs. 1 MedienG LSA). Die Programmgestaltung von Radio Corax begegnet daher erheblichen

Bedenken. Beschwerden gegenüber der Medienanstalt blieben aber bislang ohne erkennbare Folgen.

Hinzu kommt, dass Radio Corax erhebliche öffentliche Mittel zugewendet wurden. So profitierte Radio Corax unter anderem auch von Fördergeldern der Landesmedienanstalt in Höhe von jährlich 167.885 Euro (Drs. 7/4586).

**Antwort der Landesregierung
erstellt von der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur**

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Landesregierung stellt fest, dass Bürgermedien (Offene Kanäle und Nicht kommerzielle Hörfunkangebote) in Sachsen-Anhalt mit ihren Angeboten einen wesentlichen Beitrag zur Medien- und Meinungsvielfalt und bei der praktischen Medienbildung leisten. Die freie und pluralistische Meinungsbildung ist ein verfassungsrechtlich geschütztes hohes Gut. Der Erhalt der Vielfalt der Berichterstattungen, zu der lokale Angebote im besonderen Maße beitragen, liegt daher besonders im Interesse des Landes.

Vor dem Hintergrund der Rundfunkfreiheit ist die Medienanstalt Sachsen-Anhalt nach dem Mediengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (MedienG LSA) die allein zuständige Behörde für die Zulassung, Lizenzierung und Beaufsichtigung privater Hörfunk- und Fernsehveranstalter in Sachsen-Anhalt. Zur Beantwortung der Kleinen Anfrage wurde daher die Medienanstalt Sachsen-Anhalt einbezogen.

Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 MedienG LSA übt sie ihre Tätigkeit innerhalb der gesetzlichen Schranken unabhängig und in eigener Verantwortung aus. Die Aufsicht über die Einhaltung der in § 3 MedienG LSA normierten Programmgrundsätze, u.a. Einhaltung der verfassungsmäßigen Ordnung, obliegt vor dem Hintergrund der Rundfunkfreiheit der staatsfern und plural zusammengesetzten Versammlung der Medienanstalt. Eine staatliche Programmaufsicht findet nicht statt.

Gemäß § 22 MedienG LSA kann die Medienanstalt Sachsen-Anhalt im Interesse der Meinungsvielfalt auch Veranstalter nicht kommerziellen lokalen Hörfunks zulassen. Die Zulassung unterliegt den gesetzlichen Vorgaben des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Nach Auskunft der Medienanstalt Sachsen-Anhalt wurde für das Programm von Radio Corax zuletzt am 13. Juni 2023 durch Beschluss der Versammlung der Medienanstalt die bestehende Rundfunkzulassung um weitere zwei Jahre verlängert. Bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Verlängerung waren der Medienanstalt Sachsen-Anhalt keine Anhaltspunkte ersichtlich, die eine begründete Ablehnung gerechtfertigt hätten. Insbesondere lagen dieser im vorherigen Zulassungszeitraum (Juni 2021 – Juni 2023) keine Beschwerden zum Programm von Radio Corax vor. Verstöße wegen verfassungsfeindlicher Inhalte o.ä. seien bei regelmäßigen und stickprobenartigen Programmkontrollen zu keinem Zeitpunkt festgestellt worden.

Frage 1

Welche Förderungen hat Radio Corax seit dem Jahr 2019 durch die Landesmedienanstalt erhalten?

Antwort zu Frage 1:

Aufstellung der Förderung des NKL Radio Corax 2019-2023 durch die Medienanstalt Sachsen-Anhalt					
Stand: 11.12.2023					
	Jahr				
	2019	2020	2021	2022	2023
Betrieb von Radio Corax	174.788,59 €	165.988,58 €	164.988,56 €	178.558,11 €	186.098,00 €
Technikförderung	3.095,00 €	7.500,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	2.500,00 €
Projektförderung	0 €	16.961,07 €	16.923,82 €	17.085,40 €	23.951,48 €

Die Mittel zur Projektförderung werden der Medienanstalt Sachsen-Anhalt von der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt zur Ausreichung an zugelassene Veranstalter von Bürgermedien zur Verfügung gestellt.

Frage 2

Wird Radio Corax und in welcher jeweiligen Höhe darüber hinaus durch die Landesregierung, die Bundesregierung oder weitere Dritte gefördert? Diese bitte nennen.

Antwort zu Frage 2:

Aufstellung der regelmäßigen Förderung des NKL Radio Corax 2019-2023 durch weitere Mittelgeber					
Stand: 11.12.2023					
Mittelgeber	Jahr				
	2019	2020	2021	2022	2023
Stadt Halle - Fachbereich Kultur	20.000,00 €	20.000,00 €	25.000,00 €	23.000,00 €	23.000,00 €
Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	19.240,00 €	19.240,00 €	19.240,00 €	19.240,00 €	19.242,00 €
Landesjugendamt Sachsen-Anhalt	2.880,00 €	2.880,00 €	3.600,00 €	3.888,00 €	4.320,00 €

Darüber hinaus erhält Radio Corax für einzelne Projekte Drittmittel.

Frage 3

Welchen gesetzlichen Pflichten zur Impressumsangabe und Anbieterkennzeichnung unterliegt das Angebot von Radio Corax?

Antwort zu Frage 3

Das Internetangebot von Radio Corax in der am 19. Dezember 2023 abgerufenen Fassung unterliegt den Pflichten aus § 18 Absätze 1 und 2 Medienstaatsvertrag (MStV) und den Pflichten nach §§ 5 und 6 Telemediengesetz (TMG).

Frage 4

Ist Radio Corax zur namentlichen Nennung der gesetzlichen Vertreter und der inhaltlich verantwortlichen Personen verpflichtet?

Antwort zu Frage 4

Siehe Antwort zu Frage 3.

Frage 5

Wer ist für die Kontrolle der Einhaltung der unter den Ziffern 3 und 4 genannten Verpflichtungen zuständig?

Antwort zu Frage 5:

Zuständig für die Überwachung der Einhaltung der unter den Ziffern 3 und 4 genannten Verpflichtungen ist die Medienanstalt Sachsen-Anhalt (MSA) sowie gesondert für Ordnungswidrigkeiten nach §§ 11 Absatz 2 Nr. 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 TMG das Landesverwaltungsamt.

Frage 6

Hält die Landesregierung die finanzielle Förderung von Anbietern und Rundfunkveranstaltern für sinnvoll, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für die Verbreitung gesetzwidriger oder verfassungsfeindlicher Inhalte bestehen?

Antwort zu Frage 6:

Nein.

Frage 7

Welche Anstrengungen unternimmt die Landesregierung, um die Begehung von Straftaten sowie die finanzielle Förderung der öffentlichen Verbreitung gesetzwidriger und verfassungsfeindlicher Inhalte, insbesondere von Hass und Hetze gegen den Staat und dessen Bedienstete, zu unterbinden?

Antwort zu Frage 7:

Zur Beantwortung der Frage wurden das Ministerium der Finanzen, das Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz und das Ministerium für Inneres und Sport einbezogen.

Nach dem Legalitätsprinzip gem. § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung sind die Strafverfolgungsbehörden gesetzlich verpflichtet, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, sobald der Anfangsverdacht für das Vorliegen einer Straftat gegeben ist.

Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes haben nach § 163 der Strafprozessordnung Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Insoweit besteht für alle Polizeibeamten ein Strafverfolgungszwang, wenn Hinweise auf Straftaten vorliegen. Anzeigen können jederzeit in jeder Polizeidienststelle und darüber hinaus auch online über das Elektronische Polizeirevier erstattet werden.

Bei den Staatsanwaltschaften des Landes bestehen Sonderdezernate für politisch motivierte Straftaten. Das Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt hat außerdem auf die Zunahme von Hass und Hetze im Internet reagiert und bei der Staatsanwaltschaft Halle in 2023 die „Zentralstelle zur Bekämpfung von Hasskriminalität im Internet“ neu eingerichtet.

Neben den repressiven Maßnahmen zur Bekämpfung der Hasskriminalität, verfügt die Landespolizei auch präventiv über ein zielgerichtetes Informationsangebot. Neben der Information der Bediensteten zum Thema Straftaten der Hasskriminalität, steht derartiges Informationsmaterial auch möglichen betroffenen Personen zur Verfügung, um bereits im Vorfeld zu sensibilisieren und eine Viktimisierung zu vermeiden. Insbesondere für Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker, stehen auf der Webseite www.stark-im-amt.de Informationen und Hilfsangebote in Bezug auf Hass und Gewalt zur Verfügung. Durch das Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt wurde zudem ein Flyer mit Verhaltensempfehlungen für Amts- und Mandatsträger zum Thema veröffentlicht.

Der polizeiliche Opferschutz ist in der Präventionsarbeit der Landespolizei Sachsen-Anhalt fest verankert und darauf ausgerichtet, die Tatfolgen zu mindern, eine sekundäre Viktimisierung zu vermeiden und professionelle Hilfe zu vermitteln. Im Rahmen dessen wird jeder von einer Straftat, auch der Hasskriminalität betroffenen Person ein Opfermerkblatt ausgehändigt sowie die in den Polizeidienststellen vorrätigen Informationsmaterialien zu den verschiedensten Opferhilfeeinrichtungen zur Verfügung gestellt. Entsprechende Informationen erhalten auch alle im elektronischen Polizeirevier anzeigenden Personen.

Darüber hinaus hat der polizeiliche Opferschutz mit der Installation von jeweils einem hauptamtlichen Opferschutzbeauftragten in den Polizeiinspektionen Magdeburg, Stendal, Halle (Saale) und Dessau-Roßlau mit der Polizeistrukturereform 2020 eine weitere Stärkung erfahren. Die hauptamtlichen Opferschutzbeauftragten sind die zentralen Ansprechpartner, insbesondere für die Opferschutzverantwortlichen in den zur Behörde gehörenden Polizeirevieren sowie für die staatlichen und freien Träger des Opferschutzes.

Im Rahmen ihrer Öffentlichkeits- und Präventionsarbeit informiert die Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt über Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne von § 5 Abs. 1 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt (VerfSchG-LSA), u. a. in Form des jährlich veröffentlichten Verfassungsschutzberichts. Der Verfassungsschutzbericht enthält einen Registeranhang, der die extremistischen Parteien und Gruppierungen auflistet, über die die

Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt öffentlich informiert. Staatliche Stellen, die über die Vergabe von öffentlichen Fördermitteln entscheiden, haben die Möglichkeit, durch einen Abgleich des Antragstellers mit den im Registeranhang des Verfassungsschutzberichts genannten Akteuren vor der Ausstellung eines Förderbescheides zu prüfen, ob der Antragsteller vom Verfassungsschutz als extremistische Bestrebung im Sinne von § 5 Abs. 1 VerfSchG-LSA eingestuft wird.

Um ihre Funktion als „Frühwarnsystem“ zu erfüllen und speziell ihrer in § 4a VerfSchG-LSA definierten Präventionsaufgabe nachzukommen, ist die Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt darum bemüht, die Beschäftigten der öffentlichen Verwaltung bei der Identifizierung extremistischer Bestrebungen mit diversen Informationsangeboten (z. B. Broschüren, Sensibilisierungsschreiben, Beratungsgespräche) zu unterstützen. Einen Großteil der Präventionsarbeit der Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt macht die Schulung von Multiplikatoren aus. Multiplikatoren aus der Landes- und Kommunalverwaltung, aber auch aus anderen Bereichen (z. B. Bildungseinrichtungen, Unternehmen, Vereine, etc.) werden über aktuelle Erscheinungsformen und Vorgehensweisen des politischen Extremismus in Sachsen-Anhalt und Handlungsstrategien im Umgang mit extremistischen Bestrebungen unterrichtet. Die Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt bietet Informationsveranstaltungen und Fortbildungen zu allen Phänomenbereichen des politischen Extremismus (Rechts- und Linksextremismus, Islamismus, Reichsbürger- und Selbstverwalterszene, Auslandsbezogener Extremismus, Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates) an.

Erlangt die Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt Erkenntnisse, wonach mit öffentlichen Mitteln geförderte Akteure verfassungsfeindliche Inhalte verbreiten, sensibilisiert sie die fördernden Stellen von sich aus entsprechend.

Zusätzlich besteht für die Bundes- und Landesbehörden, die über die Vergabe von Fördermitteln entscheiden, die Möglichkeit, Anfragen zu möglichen verfassungsschutzrelevanten Erkenntnissen über in Sachsen-Anhalt ansässige Organisationen, über deren materielle bzw. immaterielle Förderung die jeweilige Behörde zu entscheiden hat, unmittelbar an die Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt zu richten.

Bei der institutionellen Förderung von Zuwendungsempfängern wird vor Aufnahme der Förderung geprüft, ob diese geeignet sind, den Zuwendungszweck, also im Vorfeld definierte Aufgaben, deren Erledigung von erheblichem Landesinteresse ist, wahrzunehmen. Eine Verwendung von Zuwendungen für nicht verfassungskonforme oder gesetzwidrige Tätigkeiten wird also mit der Auswahl der institutionell zu fördernden Zuwendungsempfänger prinzipiell ausgeschlossen. Sollten dennoch Zuwiderhandlungen bekannt oder im Zuge der Verwendungsnachweisprüfung festgestellt werden, zöge dies zuwendungsrechtliche Sanktionen nach sich und hätte künftig einen Förderausschluss zur Folge.

Bei Projektförderungen erfolgt ebenfalls schon durch die Zielbestimmung des jeweiligen Förderprogramms vom Grundsatz her ein Ausschluss nicht verfassungskonformer oder gesetzwidriger Verwendungen bzw. Tätigkeiten. Dies wird im Weiteren auch bei der Prüfung der Antragsunterlagen im jeweiligen Bewilligungsverfahren, der Begleitung der Umsetzung von Fördermaßnahmen sowie im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung geprüft.